

# Zweckverband Kindergarten Oderwald

## BETREUUNGSVERTRAG

über die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald

Zwischen dem Zweckverband Kindergarten Oderwald,  
vertreten durch die Kindergartenleiterin/den Kindergartenleiter der Kindertagesstätte/des  
Kindergartens \_\_\_\_\_, im folgenden Träger genannt,

und

Herrn/Frau

---

als Personensorgeberechtigte,

wohnhaft in

---

wird folgender Vertrag geschlossen:

### 1. Aufnahme

Mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ nimmt der Träger Zweckverband Kindergarten Oderwald  
das

Kind \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,

in seiner Einrichtung auf und betreut es auf der Grundlage des Kita-Gesetzes, der Satzung über die  
Aufnahme von Kindern in den Kindergarten Oderwald sowie der Gebührenordnung des  
Zweckverbandes Kindergarten Oderwald und des pädagogischen Konzeptes der aufnehmenden  
Einrichtung in den jeweils geltenden Fassungen. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit  
dem Inhalt des pädagogischen Konzeptes einverstanden.

### 2. Übergang der Aufsichtspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck der abholberechtigten  
Personen jederzeit aktuell geführt ist und, dass die der Kindertagesstätte nicht bekannten  
abholberechtigten Personen informiert werden, dass sie das Kind nur bei Vorlage eines  
Personaldokumentes übergeben bekommen.

Das Kind soll in der Regel bis zur Einschulung persönlich bei der zuständigen pädagogischen  
Fachkraft übergeben werden. Die persönliche Begrüßung des Kindes durch die zuständige  
pädagogische Fachkraft ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an die  
Kindertagesstätte. Bei Kindern, die alleine in die Einrichtung kommen (in der Regel Hortkinder) ist

das Anmelden des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an die Kindertagesstätte.

Das Kind ist von seinen Personensorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat, abzuholen und verabschiedet sich bei der aufsichtführenden pädagogischen Fachkraft. Das ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht von der Kindertagesstätte an die Personensorgeberechtigten bzw. die/den Abholberechtigte/n.

### **3. Betreuung und Versorgung, Mitwirkung der Eltern**

Die Eltern / Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertagesstätte rechtzeitig über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit des Kindes bei Urlaub oder anderen Gründen zu informieren.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, kann der Träger davon ausgehen, dass beide Elternteile miteinander verheiratet sind und, dass das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkung ausgeübt wird.

Bei einer Trennung der verheirateten Eltern ist eine „Getrenntlebend-Bescheinigung“ des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

Bei alleinigem Sorgerecht ist eine „Negativ-Bescheinigung“ des zuständigen Jugendamtes vorzulegen.

Die Betreuung wird inhaltlich insbesondere durch die pädagogische Konzeption der Einrichtung und durch das jeweilige Gruppenkonzept bestimmt.

Für auf das Kind bezogene Fragen steht die zuständige pädagogische Fachkraft nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung. Die Kindertagesstätte oder Gebühren betreffende Fragen beantwortet der Träger nach vorheriger Terminabstimmung.

Die Eltern verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Als Betreuungsort wird das Grundstück der Kindertagesstätte sowie das gesamte Ortsgebiet vereinbart. Für Ausflüge, die weiter weg führen, hat die Kindertagesstätte das Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorher schriftlich einzuholen. Handelt es sich um einen Ausflug der gesamten Gruppe und wird ein Einverständnis durch die Personensorgeberechtigten nicht erteilt oder bringen diese das Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zum Sammelpunkt, so besteht für die Dauer des Ausfluges kein Betreuungsanspruch in der Kindertagesstätte.

Das Kind wird während seiner Betreuungszeit durch den Träger mit Getränken versorgt. Weitere Details der Versorgung werden mit der/dem Gruppenerzieher/in geklärt (z.B. besondere Essgewohnheiten, Allergien gegen bestimmte Nahrungsmittel u.ä.).

Die Mitarbeit ist in der Kindertagesstätte erwünscht, Die Personensorgeberechtigten haben neben dem Mitspracherechten auch Mitwirkungsrechte in der Kindertagesstätte. Sie unterstützen durch eine aktive Mitarbeit der Förderung des Kindes und die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, ihnen wird aber auch durch

eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.

Die Eltern verpflichten sich, über alle in der Kindertagesstätte erfahrenen Sachverhalte Stillschweigen zu bewahren.

Dem Personal ist wertschätzend zu begegnen. Mit dem pädagogischen Personal sollte zum Wohle des Kindes ein gutes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden.

#### **4. Krankheit des Kindes**

Allgemein gilt das Merkblatt „Meldepflichten bei Krankheiten“ sowie § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz in der aktuellen Fassung, in dem alle Einzelheiten geregelt sind.

Darüber hinaus gilt die Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck mit der Liste aller Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, ständig aktuell in der Kindertagesstätte geführt wird. Insbesondere betrifft das die Aktualität aller angegebenen Rufnummern.

Wird von den Personensorgeberechtigten gewünscht, dass Notfallmedikamente in der Kindertagesstätte an das zu betreuende Kind verabreicht werden, so haben die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Medikamentenverordnung nach anliegendem Muster vorzulegen. Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Antibiotika verabreicht.

#### **5. Beendigung des Vertrages**

Dieser Betreuungsvertrag endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

---

Ort, Datum

---

Stempel/Unterschrift  
Kindertageseinrichtung

---

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

#### Anlagen:

- Vordruck „Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen“ mit der „Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen“
- Einverständniserklärung zu fotografischen Aufnahmen  
§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz
- Vorlage Medikamentenabgabe

# Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen

(nach Empfehlungen von: Robert-Koch-Institut/Gesundheitsamt StädteRegion Aachen/Kinder- und Jugendärzte)

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Ausschluss Kontaktpersonen	Attest erforderlich	Meldpflicht an das Gesundheitsamt
3-Tage-Fieber	1 – 2 Wochen	24 h fieberfrei	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Ansteckende Bindehautentzündung	5 – 12 Tage	Wenn kein Sekret und keine Rötung mehr zu sehen ist	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
EHEC	2 – 10 Tage	Genesung und 3 negative Stuhlproben	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja
Erkältungskrankheiten ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund	Nein	Nein	Nein
Fieber („grippale Infekte“) (Körpertemperatur >38°C)		24 h fieberfrei	Nein	Nein	Nein
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	4 – 7 Tage	Genesung	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Hepatitis A und E	15 – 50 Tage	1 Woche nach Gelbfärbung Haut und Augen	Nein	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Haemophilus influenza B (Hib)		siehe Meningitis			
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	2 – 10 Tage	24 h nach Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen	Nein	Ja	Ja
Influenza („Grippe“)	1 – 2 Tage	Genesung	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Keuchhusten (Pertussis)	7 – 20 Tage	Mit Antibiotikum nach 5 Tagen, ohne Antibiotikum erst nach 3 Wochen	Nein, aber Antibiotikum erforderlich	Nein	Ja
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung	Nein	s. Broschüre	Ja
Krätze (Scabies)	14 – 42 Tage	Nach Therapie und Abheilen	Nein, aber Untersuchung erforderlich	Ja	Ja
<b>Magen-Darm-Erkrankungen</b>					
• Norovirus	1 – 2 Tage	Frühestens 48 h nach letztem Erbrechen oder Durchfall	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
• Rotavirus	1 – 3 Tage				
• Salmonellen	6 – 72 Stunden				
• Campylobacter	1 – 10 Tage				
• Unbekannter Erreger					
Masern	8 – 14 Tage	Frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Meningitis	2 – 20 Tage	Genesung	Nein, aber Antibiotikum erforderlich	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Mumps	12 – 25 Tage	Nach Heilung und frühestens 9 Tage nach Beginn der Drüschwellung	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Mundfäule	2 – 12 Tage	Genesung	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 – 30 Tage	Genesung	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Ringelröteln	7 – 14 Tage	Beginn des Ausschlags	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Röteln	14 – 21 Tage	Genesung	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	1 – 3 Tage	Mit Antibiotikum nach 2 Tagen, sonst nach Genesung	Nein	Nein	Ja
Tuberkulose	6 – 7 Wochen	Wenn nicht mehr ansteckend	Untersuchung und Attest erforderlich	Ja	Ja, Untersuchung durch Gesundheitsamt
Windpocken	8 – 28 Tage	Nach ca. 1 Woche	Nein	Nein	Ja

Einzelfallmeldung

Häufungsmeldung

Im Laufe der Kindergartenzeit wird Ihr Kind in regelmäßigen Abständen von uns fotografiert.

1. Für die Portfolios (Könnernmappen)
2. Bei Festen, Ausflügen etc.

Diese Fotos sind ausschließlich für die Dokumentationen bestimmt.

Ich/Wir stimme/n der Anfertigung von Fotos zu

Ich/Wir stimme/n der Anfertigung von Fotos nicht zu .

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/en

### **§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz**

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

## Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen

Name, Vorname des Kindes:	Geburtsdatum des Kindes:

**Ärztliche Verordnung:** Folgendes Medikament muss dem o.g. Kind verabreicht werden:

Medikament: \_\_\_\_\_  
(Name der Arznei)

Dosierung: \_\_\_\_\_  
(Welche Menge pro Einnahme)

Form der Verabreichung: \_\_\_\_\_  
(Auftragen, Schlucken, etc.)

Zeitliche Vorgabe: \_\_\_\_\_  
(Wann und wie häufig pro Tag?)

Verabreichungszeitraum: \_\_\_\_\_  
(von...bis...)

Lagerung des Medikamentes: \_\_\_\_\_  
(Ort, Temperatur, etc.)

Mögliche Nebenwirkungen: \_\_\_\_\_  
(Beipackzettel / Was ist zu beachten?)

Notfallmaßnahmen: \_\_\_\_\_  
(Telefon-Nr. der Ärztin / des Arztes)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der Ärztin / des Arztes

**Ermächtigung der Eltern / des / der Sorgeberechtigten:**

Hiermit ermächtige/-n ich / wir \_\_\_\_\_  
Name Eltern / Sorgeberechtigte

die Kindertageseinrichtung \_\_\_\_\_  
Name Kindertageseinrichtung

unserem o.g. Kind das von der Ärztin / dem Arzt angegebene Medikament in der vorgeschriebenen Dosierung zu der angegebenen Zeit für die vorgeschriebene Behandlungsdauer zu verabreichen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Eltern / Sorgeberechtigte

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Leitung Kindertageseinrichtung